

Stadt Gefell

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Lebensmittelmarkt Schleizer Straße " in Gefell

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

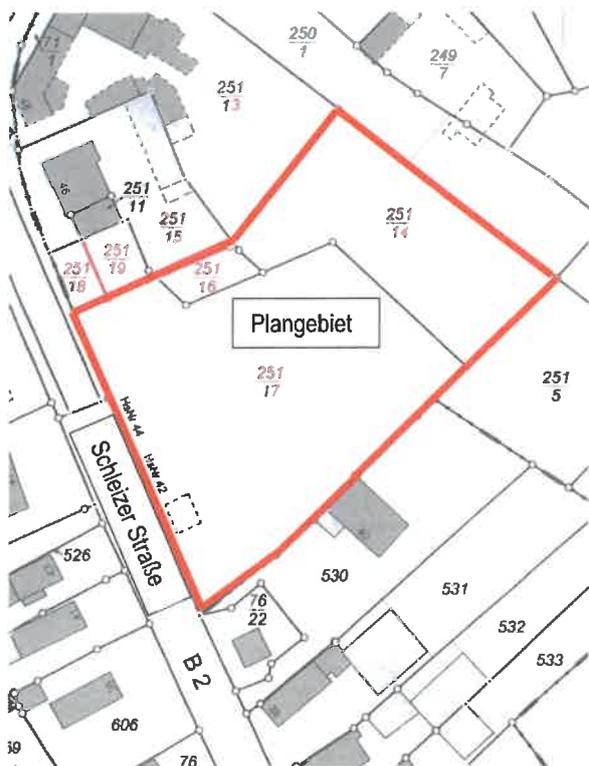
Der Stadtrat der Stadt Gefell hat am 21.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) – Stand November 2021 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussnummer 061-2021). Die Begründung in der Fassung vom November 2021 wurde gebilligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 11.03.2022, AZ 00112-2022-22, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S.4147), **genehmigt**. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 ThürKO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Gefell, Flur 3:
Flurstücke 251/14, 251/16 und 251/17

Übersichtsplan: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Lebensmittelmarkt Schleizer Straße"



Auszug aus dem Liegenschaftskataster – unmaßstäblich (Stand: 25.08.2021)

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf folgenden Flurstücken festgesetzt:

Ersatzmaßnahme E1: Anlage flächiger Gehölze am Sportplatz
Flurstücke 211/2 und 212/21 in der Flur 3 der Gemarkung Gefell (nördlich Sportplatz Gefell)

Ersatzmaßnahme E2: Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern am Sportplatz Gefell
Flurstücke 211/2, 212/21 und 216/5 in der Flur 3 der Gemarkung Gefell (zwischen Schwimmbad und Sportplatz)

Übersichtslageplan:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie weiteren Vorschriften und Gutachten (insbesondere der Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schall- und Schwingungstechnik Goritzka Akustik Leipzig, vom 02.12.2020)

im Rathaus Gefell, Markt 11, 07926 Gefell, Zimmer 02, während folgender Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

Montag	geschlossen
Dienstag,	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch,	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	geschlossen
Freitag,	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Zusätzlich ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf der Website der Stadt Gefell einsehbar:
www.stadt-gefell.de

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gefell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Gefell, den 03.06.2022


Zapf
Bürgermeister

